Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/11

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II 1 — 68070 — 6052/65

Bonn, den 21. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

und

den Entwurf für eine Entscheidung des Rats zur Errichtung eines Veterinärausschusses.

Dieser Vorschlag und der Entscheidungsentwurf sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 20. September 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag und dem Entscheidungsentwurf ist vorgesehen. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch ist Gegenstand zweier Richtlinien des Rats vom 26. Juni 1964 [1]), die eine einheitliche Regelung dieses Handels getroffen haben.

Diese Richtlinien sehen die Schaffung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Einfuhren aus Drittländern vor; bis diese Regelung in Kraft tritt, ist es den Mitgliedstaaten untersagt, bei der Einfuhr aus Drittländern günstigere Vorschriften anzuwenden, als sie für die Mitgliedstaaten im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gelten.

Diese Regelung muß die Möglichkeit schaffen, der Komplexität viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Probleme, die sich im Rahmen des Handels mit Drittländern stellen, Rechnung zu tragen.

Es ist erforderlich, gleiche Maßnahmen bei der Einfuhr aus Drittländern vorzusehen, wie sie für die Bekämpfung der Verbreitung von Tierkrankheiten sowie für die Hygiene und die Genußtauglichkeit des Fleisches im Innern der Gemeinschaft als notwendig erachtet worden sind.

Es ist jedoch möglich, daß es Fälle geben kann, in denen eine strenge Anwendung bestimmter viehseuchenrechtlicher Vorschriften nicht erforderlich ist, da die viehseuchenrechtlichen Verhältnisse in bestimmten Ländern sehr günstig sind. Wenn man, wie vorgesehen, Ausnahmen von den allgemein geltenden Anforderungen zuläßt, erscheint es angebracht, daß diese Entscheidungen Fall für Fall in einem Gemeinschaftsverfahren getroffen werden, und es ist ferner erforderlich, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die eine ebenso günstige Lage aufweisen, in gleicher Weise durch eine Ausnahmeregelung begünstigt werden. Es ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, daß diese Entscheidungen in dem oben erwähnten Gemeinschaftsverfahren wieder aufzuheben sind, wenn sich die Umstände, auf die sie sich bezogen, verschlechtert haben.

Das Gemeinschaftsverfahren, das in diesen Fällen anzuwenden ist, muß so ausgestaltet sein, daß einmal der Notwendigkeit, die Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft zu schützen, Rechnung getragen werden kann und daß andererseits eine reibungslose Entwicklung des Handels sichergestellt wird.

Zu den speziellen Aspekten der vorliegenden Richtlinie gehört es ferner, daß eine Gemeinschaftsregelung, die auf eine Vielzahl von Ländern anzuwenden ist, die Tiere oder Fleisch in die Gemeinschaft exportieren oder eventuell exportieren werden, notwendigerweise der Existenz von schweren Tierkrankheiten — wenigstens in gewissen dieser Länder — Rechnung tragen muß, die nicht oder nicht mehr im Innern der Gemeinschaft auftreten und die deshalb für den Viehbestand der Gemeinschaft eine besonders große Gefahr darstellen, da das Vieh sehr empfänglich für diese Krankheiten ist.

Es ist von vorrangigem Interesse für die gesamte Gemeinschaft, die tierische Produktion im Innern der Gemeinschaft dadurch sicherzustellen, daß ein absolutes Einfuhrverbot für Tiere und Fleisch aus solchen Drittländern errichtet wird, die von diesen Krankheiten befallen sind.

Diese Verbote bezüglich der Länder, in denen exotische Krankheiten herrschen, müssen so lange gelten, wie die Einschleppung dieser Krankheiten durch die Einfuhr von Tieren oder Fleisch aus diesen Ländern möglich erscheint. Wie sich im Verlauf wissenschaftlicher Untersuchungen herausgestellt hat, ist es jedoch erforderlich, in diesen Fällen auch die jeweilige Empfänglichkeit der Tiere für diese Krankheiten und die Zeitspanne zu berücksichtigen, während der die Krankheitserreger virulent bleiben.

Es ist deshalb jedenfalls nicht immer notwendig, die Einfuhr aus dem gesamten Hoheitsgebiet eines Drittlandes zu untersagen oder das Einfuhrverbot während einer längeren Zeitdauer, nachdem die fragliche exotische Krankheit erloschen ist, aufrechtzuerhalten, wenn — insbesondere durch bestimmte Garantien — gewährleistet ist, daß die Gefahr einer Einschleppung der Krankheit in das Gebiet der Gemeinschaft nicht oder nicht mehr besteht.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1964, S. 1977/64, 2012/64

Hierbei kann vor allem auf die Durchführung angemessener viehseuchenrechtlicher Maßnahmen und auf eine wirkungsvolle Organisation des amtlichen Veterinärdienstes in den angesprochenen Drittländern abgestellt werden.

Für die Fälle, wo die Gewähr gegeben ist, daß eine Einschleppung solcher exotischen Krankheiten nicht erfolgen kann, erscheint es angebracht, die Möglichkeit einer Ausnahme von den strikten Einfuhrverboten vorzusehen. Wegen der allgemeinen Bedeutung einer solchen Maßnahme für alle Mitgliedstaaten muß jedoch auch hierfür ein gemeinschaftliches Verfahren vorgesehen werden, um von Fall zu Fall über die Ausnahmen zu entscheiden und die möglichen Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Ausnahmeentscheidung abhängig zu machen ist. In diesen Fällen erscheint es zweckmäßig, das bereits obenerwähnte Verfahren anzuwenden.

Dieses Verfahren muß der Bedeutung Rechnung tragen, die die dort zu treffenden Entscheidungen für die Mitgliedstaaten haben.

Es erscheint deshalb nicht ausreichend, eine bloße Anhörung der Mitgliedstaaten vorzuschreiben, sondern es ist erforderlich, die Mitgliedstaaten wegen ihres Interesses hieran in besonderem Maße in die vorbereitenden Arbeiten für diese Entscheidung einzuschalten.

Es ist deshalb zweckmäßig, in gleicher Weise wie das im Bereich der gemeinsamen Agrarmarktordnungen geschehen ist, Verfahrensvorschriften zu erlassen, die die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung der fraglichen Entscheidungen näher bestimmen.

Bei der Festlegung dieser Verfahrensvorschriften muß der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die jeweiligen Entscheidungen so schnell wie möglich zu treffen, um zu vermeiden, daß die Ungewißheit bezüglich viehseuchenrechtlicher Anforderungen den Handel unnötig behindert.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist es wegen der Bedeutung der Entscheidungen für die Mitgliedstaaten ferner wichtig vorzusehen, daß der Rat die von der Kommission getroffenen Entscheidungen abändern oder aufheben kann, wenn sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen die geplanten Maßnahmen ausgesprochen hat. Um allerdings den Handel keiner überflüssigen Behinderung auszusetzen, ist auch hier eine verhältnismäßig kurze Frist für ein solches Einschreiten des Rats vorzusehen.

Es sei im übrigen darauf hingewiesen, daß das im Bereich der Agrarmarktordnung bestehende gleichartige Verfahren zu guten Ergebnissen geführt hat.

Auf den Gebieten, auf denen noch keine Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel erlassen worden sind, wie insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Tieren und Fleisch mit bestimmten Fremdstoffen, der Bekämpfung der Trichinose, der Einfuhr von getrennten Nebenprodukten der Schlachtung und von Fleisch, das von Einhufern stammt, erscheint es angebracht, es den Mitgliedstaaten bis zur angekündigten Ausarbeitung gemeinschaftlicher Regelungen auf diesen Gebieten vorläufig zu überlassen, auch gegenüber Drittländern ihre diesbezüglichen nationalen Vorschriften beizubehalten.

Was insbesondere die für die Ausstattung und die Arbeit der Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe erforderlichen Voraussetzungen, die Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Hygienebestimmungen, die Stempelung, die Lagerung und den Transport des Fleisches betrifft, so ist es angebracht, Drittländer den gleichen Bedingungen zu unterwerfen, wie sie für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelten. Außerdem muß allerdings jeder einführende Mitgliedstaat, soweit es um die in den Drittländern amtlich zugelassenen Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe geht, die Möglichkeit haben, auf der Grundlage gemeinschaftlicher Normen zu überprüfen, ob diese Betriebe tatsächlich die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Um den einführenden Mitgliedstaaten offiziell zu bestätigen, daß die durch die Gemeinschaftsregelung vorgeschriebenen Einfuhrbedingungen erfüllt worden sind, muß ein Zertifikat, das von einem amtlichen Tierarzt des ausführenden Drittlandes ausgestellt worden ist, die Tiere und das Fleisch begleiten.

Es ist eine Kontrolle jeder Tier- oder Fleischsendung anläßlich der Einfuhr vorzusehen, um festzustellen, daß keine Gründe für ein Einfuhrverbot vorliegen; es erscheint nützlich, daß der amtliche Tierarzt des einführenden Mitgliedstaates nach der Kontrolle auf dem Zertifikat vermerkt, daß die Sendung zugelassen oder zurückgewiesen worden ist.

Um die Kommission in die Lage zu versetzen, die ihr von der vorliegenden Richtlinie übertragenen Aufgaben in voller Kenntnis aller Umstände zu erfüllen und um vor allem eine einheitliche Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, daß sie die Kommission über bestimmte Maßnahmen unterrichten, die sie im Rahmen der Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften treffen. Die Kommission kann sich allerdings auch an die einschlägigen internationalen Organisationen wenden, um Informationen einzuholen.

Es erscheint ferner angebracht, in der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen die Möglichkeit zu schaffen, daß gegenüber Mitgliedstaaten mit besonders günstigen viehseuchenrechtlichen Verhältnissen eine Ausnahmeentscheidung bezüglich gewisser viehseuchenrechtlicher Erfordernisse getroffen werden kann, da dies in der vorliegenden Richtlinie auch für Drittländer vorgesehen wird.

Um ein System gemeinschaftlicher Veterinärbestimmungen für alle Rinder und Schweine und für jegliches Fleisch, die in dem Gebiet der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, zu erhalten, ist es erforderlich, die Vorschriften gegenüber Drittländern zu einem Zeitpunkt in Kraft zu setzen, der dem Termin möglichst nahe liegt, zu dem die Be-

stimmungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in Kraft treten müssen.

Um möglichst bereits für die Zukunft eine einheitliche Rechtsentwicklung sicherzustellen, ist es wünschenswert, daß die Kommission über alle Projekte der Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet rechtzeitig unterrichtet wird, damit sie ihre Bemerkungen hierzu vorbringen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Einfuhr aus Drittländern von Rindern und Schweinen, die als Haustiere gehalten werden, und von frischem Fleisch, das von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) Amtlicher Tierarzt: Von der zuständigen Zentralbehörde eines Mitgliedstaates oder Drittlandes bezeichneter Tierarzt;

b) Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den Rinder und Schweine und frisches Fleisch aus einem Drittland versandt werden;

c) Einfuhr: Jedes Verbringen von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern in das Hoheitsgebiet des Bestimmungslandes;

d) Betrieb: Landwirtschaftlicher Betrieb oder amtlich überwachter Händlerstall, der im Hoheitsgebiet eines Drittlandes liegt und in dem Zucht-, Nutz- oder Schlachttiere üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden;

e) Schlachttiere: Rinder und Schweine, die dazu bestimmt sind, alsbald nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland geschlachtet zu werden;

f) Zucht- und Nutztiere: Rinder und Schweine außer den unter Buchstabe e) genannten, insbesondere solche, die zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind;

g) Tuberkulosefreies Rind: Rind, das den in der Anlage I-A unter I 1 genannten Bedingungen entspricht;

h) Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in der Anlage I-A unter I 2 genannten Bedingungen entspricht;

i) Brucellosefreies Rind: Rind, das den in der Anlage I-A unter II A 1 genannten Bedingungen entspricht;

k) Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in der Anlage I-A unter II A 2 genannten Bedingungen entspricht;

l) Brucellosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in der Anlage I-A unter II A 3 genannten Bedingungen entspricht;

m) Brucellosefreies Schwein: Schwein, das den in der Anlage I-A unter II B 1 genannten Bedingungen entspricht;

n) Brucellosefreier Schweinebestand: Schweinebestand, der den in der Anlage I-A unter II B 2 genannten Bedingungen entspricht;

o) Seuchenfreie Zone: Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung

   i) bei Rindern: kein Fall von Maul- und Klauenseuche,

   ii) bei Schweinen: kein Fall von Maul- und Klauenseuche, von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit)

   aufgetreten ist;

p) Fleisch: Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden;

q) Frisches Fleisch: Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterworfen worden ist, mit Ausnahme einer Kältebehandlung;

v) Tierkörper: Der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten und Ausweiden, einschließlich des Abtrennens des Kuheuters, sowie — außer bei Schweinen — nach dem Enthäuten und dem Abtrennen des Kopfes sowie der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes;

s) Nebenprodukte der Schlachtung: Frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper nach v) gehört;

t) Eingeweide: Die in Brust-, Bauch- und Beckenhöhle liegenden Nebenprodukte der Schlachtung, einschließlich Luft- und Speiseröhre.

TEIL I

Einfuhr von Rindern und Schweinen

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rindern und Schweinen nur zu, wenn diese Tiere

a) am Tage der Verladung frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit waren;

b) aus einem Betrieb stammen, der aufgrund amtlicher Feststellungen folgenden Bedingungen entspricht:

   i) er muß im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegen,

   ii) in dem Betrieb selbst darf seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder Rinderbrucellose und — wenn es sich um Schweine han-

delt — kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinder- und Schweinebrucellose, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) aufgetreten sein;

iii) in dem Betrieb dürfen des weiteren seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung keine der sonstigen auf die betreffende Tierart übertragbaren Krankheiten aufgetreten sein;

c) sofern ein Auftrieb auf einem Markt erfolgt ist, auf einem solchen Markt erworben worden sind, der aufgrund amtlicher Feststellungen den folgenden Bedingungen entspricht:

i) er muß unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehen;

ii) er muß im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegen und an einem Ort abgehalten werden, an dem am gleichen Tag kein anderer Viehmarkt stattfindet;

iii) er darf — nach vorhergehender Desinfektion mit vom Internationalen Tierseuchenamt zugelassenen Mitteln — entweder nur als Markt für Zucht- und Nutztiere oder nur als Markt für Schlachttiere dienen, wobei alle aufgetriebenen Tiere den für sie geltenden Einfuhrbedingungen dieser Richtlinie entsprechen müssen;

iv) er muß von den zuständigen Behörden des Drittlandes amtlich zugelassen worden sein;

d) wenn es sich um Zucht- und Nutztiere handelt, während der letzten 30 Tage vor der Verladung in dem unter Buchstabe b) bezeichneten Betrieb gehalten worden sind;

e) durch amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarken gekennzeichnet sind, an deren Stelle bei Schweinen ein dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck treten kann;

f) unmittelbar vom Betrieb zur Verladestelle oder im Fall des Auftriebs auf einem Markt vom Betrieb zum Markt und von dort zur Verladestelle befördert worden sind, und zwar

i) abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Rinder und Schweine, die den für die Einfuhr geltenden Bedingungen entsprechen;

ii) getrennt nach Zucht- und Nutztieren und nach Schlachttieren;

iii) in vorher gereinigten und mit einem vom Internationalen Tierseuchenamt zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln, Behältern und gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen;

g) nach Maßgabe des Buchstaben f) von der Verladestelle aus, die im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegt, zum Transport ins Bestimmungsland verladen worden sind;

h) nach der Verladung unverzüglich und unmittelbar an das Bestimmungsland abgesandt worden sind.

(2) Soweit der Auftrieb unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe f) erfolgt, können Rinder und Schweine auch, bevor sie vom Betrieb oder Markt zur Verladestelle gebracht werden, auf einem amtlich überwachten Sammelplatz aufgetrieben werden, wenn dieser die für den Markt gemäß Absatz 1 Buchstabe c) festgelegten Bedingungen erfüllt.

(3) Die Zeit des Auftriebs von für die Einfuhr bestimmten Rindern und Schweinen außerhalb des Betriebes, namentlich auf dem Markt, dem Sammelplatz oder der Verladestelle selbst, ist auf die in Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehene 30-Tage-Frist anzurechnen, sofern die Zeit 4 Tage nicht überschreitet.

(4) Die Fristen des Absatzes 1 Buchstabe b) Unterabsätze ii) und iii) und des Artikels 2 Buchstabe o) beginnen, soweit die Zone oder der Betrieb wegen des Auftretens einer auf die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit amtlich angeordneten Sperrmaßnahmen unterworfen war, erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem diese Sperrmaßnahmen amtlich aufgehoben wurden.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 3 lassen die Mitgliedstaaten nur die Einfuhr von Zucht- und Nutzrindern zu, die

a) spätestens 15 Tage oder frühestens 4 Monate vor der Verladung gegen die Maul- und Klauenseuchetypen A, O und C mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassenen und geprüften Impfstoff, der auf der Grundlage inaktivierter Viren hergestellt ist, schutzgeimpft worden sind;

b) aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand stammen;

c) aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand stammen;

d) vor der Verladung einer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen worden sind, die ergeben haben muß, daß

i) die Tiere tuberkulosefrei sind, insbesondere bei einer nach den Bestimmungen der Anlagen I-A und -B durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert haben;

ii) die Tiere brucellosefrei sind, insbesondere bei einer nach den Bestimmungen der Anlagen I-A und -C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter aufgewiesen haben;

iii) die Tiere, wenn es sich um milchgebende Rinder handelt, frei von klinischen Zeichen einer Euterentzündung sind; ferner darf eine nach den Bestimmungen der Anlage I-D durchgeführten Milchanalyse weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime geführt haben.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 3 lassen die Mitgliedstaaten nur die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen zu, die

a) aus einem brucellosefreien Schweinebestand stammen;

b) vor der Verladung einer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen worden sind, die ergeben haben muß, daß die Tiere brucellosefrei sind, insbesondere bei einer nach den Bestimmungen der Anlagen I-A und -C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter aufgewiesen haben; die Durchführung der Blutserumagglutination ist nur bei Schweinen erforderlich, die mehr als 25 kg wiegen.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 3 lassen die Mitgliedstaaten nur die Einfuhr von über 4 Monate alten Schlachtrindern zu, die

a) spätestens 15 Tage oder frühestens 4 Monate vor der Verladung gegen die Maul- und Klauenseuchetypen A, O und C mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassenen und geprüften Impfstoff, der auf der Grundlage inaktivierter Viren hergestellt ist, schutzgeimpft worden sind; bei wiedergeimpften Rindern aus Drittländern, in denen diese Tiere jährlich schutzgeimpft und bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche systematisch abgeschlachtet werden, darf die Impfung jedoch bis zu 12 Monaten zurückliegen;

b) wenn sie nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand stammen, negativ auf eine vom amtlichen Tierarzt vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlagen I-A und -B durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe reagiert haben;

c) wenn sie weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand stammen, bei einer vom amtlichen Tierarzt vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlagen I-A und -C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter aufgewiesen haben.

Artikel 7

Unbeschadet der Artikel 3 und 6 verbieten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schlachttieren, die im Rahmen eines von einem Drittland durchgeführten Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

Artikel 8

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein zur Impfung von Zucht- und Nutzrindern und von Schlachtrindern, die älter als 4 Monate sind, gegen die Maul- und Klauenseuchetypen A, O und C in einem Drittland verwendeter Impfstoff Mängel im Hinblick auf seine Unschädlichkeit, Verträglichkeit oder Wirksamkeit aufweist, so unterrichtet er unverzüglich hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Stellt sich heraus, daß ein solcher Mangel vorliegt, ist in dem Verfahren gemäß Artikel 30 ein Einfuhrverbot für solche Tiere auszusprechen, die mit diesem Impfstoff geimpft worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten lassen nur die Einfuhr von solchen Rindern und Schweinen zu, die

a) wenn es sich um Zucht- und Nutztiere handelt, seit mindestens 6 Monaten,

b) wenn es sich um Schlachttiere handelt, seit mindestens 3 Monaten

vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet des versendenden Drittlandes gehalten worden sind.

Wenn diese Tiere jünger als 6 bzw. 3 Monate sind, müssen sie seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Drittlandes gehalten worden sein.

Artikel 10

(1) In dem Verfahren gemäß Artikel 30 kann bestimmt werden, daß Vorschriften der Mitgliedstaaten, die aufgrund der Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 erlassen worden sind, gegenüber einem Drittland nicht angewendet werden dürfen, wenn die besonderen viehseuchenrechtlichen Verhältnisse in diesem Drittland dies zulassen.

Die Entscheidung kann vorsehen, daß die Mitgliedstaaten besondere Garantien für einen ausreichenden viehseuchenrechtlichen Schutz fordern müssen.

(2) In den Fällen, in denen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 ergeht, muß eine entsprechende Maßnahme gemäß Artikel 9 bis Absatz 1 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen zugunsten derjenigen Mitgliedstaaten getroffen werden, deren besondere viehseuchenrechtliche Verhältnisse dies ebenfalls zulassen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist in dem Verfahren gemäß Artikel 30 aufzuheben, wenn

a) die viehseuchenrechtlichen Verhältnisse, die Grundlage der Entscheidung nach Absatz 1 waren, sich so geändert haben, daß die Aufrechterhaltung der Entscheidung eine viehseuchenrechtliche Gefährdung des Viehbestandes innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darstellt,

b) die nach Absatz 1 Satz 2 geforderten Garantien nicht erfüllt werden.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr

a) von Rindern und Schweinen, die für eine der in der Anlage I-E aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, aus Drittländern, in denen eine dieser Krankheiten in einem Zeitraum von weniger als 12 Monaten vor dem Tage der Verladung aufgetreten ist;

b) von Rindern und Schweinen, die für eine der in der Anlage I-F aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, aus Drittländern, in denen eine dieser Krankheiten in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten vor dem Tage der Verladung aufgetreten ist;

c) von Rindern und Schweinen, die für eine der in der Anlage I-E aufgeführten Krankheiten nicht empfänglich sind, aus Drittländern, in denen eine dieser Krankheiten in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten vor dem Tage der Verladung aufgetreten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Drittländern, in denen mit den Erregern der in Anlage I-E genannten Krankheiten zu wissenschaftlichen oder sonstigen Zwecken gearbeitet wird.

Artikel 12

In dem Verfahren gemäß Artikel 30 kann bestimmt werden, daß die Verbote auf der Grundlage des Artikels 11 hinsichtlich der räumlichen Geltung nur auf einen Teil des versendenden Drittlandes anzuwenden sind oder daß die Verbote auf der Grundlage des Artikels 11 Absatz 1 hinsichtlich der zeitlichen Geltung während einer kürzeren Frist gelten.

Die Entscheidung kann vorsehen, daß die Mitgliedstaaten besondere Garantien für einen ausreichenden viehseuchenrechtlichen Schutz fordern müssen.

Artikel 13

(1) Wenn in einem Drittland andere als die in den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 11 genannten Tierseuchen oder schweren ansteckenden Tierkrankheiten auftreten, verbieten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus diesem Drittland oder lassen deren Einfuhr nur unter besonderen Bedingungen zu, soweit durch die Einfuhr die Gefahr einer Einschleppung der Tierseuche oder der Tierkrankheit in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besteht.

Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich die in Anwendung des Absatzes 1 getroffenen Maßnahmen mit. Um zu einer einheitlichen Anwendung der von den Mitgliedstaaten gegenüber dem betroffenen Drittland getroffenen Maßnahme zu gelangen, können diese Maßnahmen in dem Verfahren gemäß Artikel 30 überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Artikel 14

Bis zum Inkrafttreten etwaiger Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bleiben von dieser Richtlinie unberührt die Bestimmungen der Mitgliedstaaten

a) für Rinder und Schweine, denen Antibiotika, oestrogene oder thyreostatische Stoffe zugeführt worden sind;

b) zur Vorbeugung gegen Trichinen, jedoch unter Berücksichtigung einer etwaigen systematischen Untersuchung auf Trichinose in Drittländern.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rindern und Schweinen nur bei Vorlage eines von dem zuständigen amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellten Zertifikats zu.

Das Zertifikat muß

a) am Tage der Verladung ausgestellt worden sein,

b) mindestens in der Sprache des Bestimmungslandes ausgestellt worden sein und

c) geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, daß die Rinder oder Schweine den Bedingungen, die aufgrund dieser Richtlinie für die Einfuhr gelten, entsprechen.

(2) In dem Verfahren gemäß Artikel 30 kann ein Muster für das Zertifikat festgelegt werden.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Rinder und Schweine bei der Einfuhr an der Grenze ihres Hoheitsgebietes einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Einfuhr von Rindern und Schweinen verboten wird, wenn die Einfuhrkontrolle gemäß Absatz 1 ergibt, daß

a) die Tiere oder das sie begleitende Zertifikat nicht den aufgrund dieser Richtlinie für die Einfuhr geltenden Bedingungen entsprechen oder

b) die Tiere von einer schweren übertragbaren Krankheit befallen oder insoweit krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind.

(3) Das Zertifikat, das Rinder und Schweine bei der Einfuhr begleitet, ist nach der Einfuhrkontrolle durch Aufdruck eines Stempels nach Anlage III derart zu kennzeichnen, daß die Freigabe zur Einfuhr oder die Ablehnung der Einfuhr deutlich erkennbar ist.

Artikel 17

Jedes Bestimmungsland trägt dafür Sorge, daß Schlachttiere aus Drittländern sofort nach ihrer An-

kunft im Bestimmungsland zu einem amtlich zugelassenen Schlachthof gebracht werden.

TEIL II

Einfuhr von frischem Fleisch

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten lassen nur die Einfuhr von frischem Fleisch zu, das

a) in einem von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 23 Absatz 1 anerkannten Schlachthof gewonnen worden ist;

b) sofern es unter die Bestimmung des Artikels 24 Absatz 2 fällt, in einem von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 23 Absatz 1 anerkannten Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist;

c) von einem Schlachttier stammt, das einer Schlachttieruntersuchung nach Anlage II Kapitel IV durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und hierbei für gesund befunden worden ist;

d) in hygienisch einwandfreier Weise nach Anlage II Kapitel V behandelt worden ist;

e) einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt nach Anlage II Kapitel VI unterzogen worden ist und keinerlei Abweichungen aufgewiesen haben darf, mit Ausnahme von kurz vor der Schlachtung entstandenen traumatischen Verletzungen oder von Mißbildung oder von örtlich begrenzten Abweichungen, soweit sich diese Verletzungen, Mißbildungen oder Abweichungen nicht nachteilig auf die Genußtauglichkeit des frischen Fleisches auswirken oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden;

f) einen Fleischuntersuchungsstempel nach Anlage II Kapitel VII trägt;

g) nach der Fleischuntersuchung gemäß Buchstabe d) in von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 23 Absätze 1 und 2 anerkannten Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben oder Kühlhäusern in hygienisch einwandfreier Weise nach Anlage II Kapitel VIII gelagert worden ist;

h) nach Anlage II Kapitel IX in hygienisch einwandfreier Weise in den jeweiligen Mitgliedstaat befördert worden ist.

(2) Bei der Fleischuntersuchung nach Absatz 1 Buchstabe e) kann sich der amtliche Tierarzt bei rein materiellen Arbeiten von besonders hierzu ausgebildeten Hilfskräften unterstützen lassen. In dem Verfahren gemäß Artikel 30 können die Einzelheiten für diese Unterstützung festgelegt werden.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von frischem Fleisch, das

a) von Ebern und Kryptorchiden bei Schweinen stammt;

b) mit natürlichen oder künstlichen Farbstoffen gefärbt worden ist; ausgenommen ist lediglich der nach Anlage II Kapitel VII für die Stempelung vorgeschriebene Farbstoff;

c) von Tieren stammt, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form oder eine oder mehrere lebende oder abgestorbene Finnen festgestellt worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten ferner die Einfuhr folgender Produkte:

a) Teile des Tierkörpers oder Nebenprodukte der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene Verletzung, Mißbildungen oder Abweichungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) aufweisen;

b) Blut, das zur Verhinderung der Gerinnung mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von frischem Fleisch, das

a) von Tieren stammt, die für eine in der Anlage I - E aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, wenn diese Krankheit in einem Zeitraum von weniger als 12 Monaten vor dem Tage der Verladung in dem Hoheitsgebiet des versendenden Drittlandes aufgetreten ist;

b) von Tieren stammt, die für eine in der Anlage I - F aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, wenn diese Krankheit in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten vor dem Tage der Verladung in dem Hoheitsgebiet des versendenden Drittlandes aufgetreten ist;

c) von Tieren stammt, die nicht für eine in der Anlage I - E aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, wenn diese Krankheit in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten vor dem Tage der Verladung in dem Hoheitsgebiet des versendenden Drittlandes aufgetreten ist.

Artikel 21

In dem Verfahren gemäß Artikel 30 kann bestimmt werden, daß die Verbote auf der Grundlage des Artikels 20 nur auf einen Teil des betroffenen Drittlandes anzuwenden sind oder daß sie während einer kürzeren Frist gelten.

Die Entscheidung kann vorsehen, daß die Mitgliedstaaten besondere Garantien für einen ausreichend viehseuchenrechtlichen Schutz fordern müssen.

Artikel 22

(1) Wenn in einem Drittland andere als die in Artikel 20 genannten Tierseuchen oder schweren ansteckenden Tierkrankheiten auftreten, verbieten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesem Drittland oder lassen die Einfuhr nur unter besonderen Bedingungen zu, soweit durch die Einfuhr die Gefahr einer Einschleppung der Tier-

seuche oder der Tierkrankheit in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besteht.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich die in Anwendung des Absatzes 1 getroffenen Maßnahmen mit. Um zu einer einheitlichen Anwendung der von den Mitgliedstaaten gegenüber dem betroffenen Drittland getroffenen Maßnahmen zu gelangen, können diese Maßnahmen in dem Verfahren gemäß Artikel 30 überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen die Anerkennung eines Schlachthofes oder Zerlegungsbetriebes eines Drittlandes nur vor, wenn

a) der Schlachthof oder der Zerlegungsbetrieb den Voraussetzungen der Anlage II Kapitel I, II, III entspricht;

b) die zuständigen Behörden des Drittlandes den Schlachthof oder den Zerlegungsbetrieb amtlich zugelassen und ihm eine Veterinärkontrollnummer gegeben und diese dem jeweiligen Mitgliedstaat mitgeteilt haben;

c) der Schlachthof oder der Zerlegungsbetrieb ständig von einem amtlichen Tierarzt des Drittlandes überwacht wird.

(2) Bis zum Inkrafttreten etwaiger Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nehmen die Mitgliedstaaten die Anerkennung von Kühlhäusern in Drittländern unter den von ihnen festgelegten Voraussetzungen vor.

(3) Die Mitgliedstaaten widerrufen die Anerkennung von Schlachthöfen oder Zerlegungsbetrieben gemäß Absatz 1 oder von Kühlhäusern im Sinne des Absatzes 2, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen die Anerkennung und die Widerrufe unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Die Kommission veranlaßt die Veröffentlichung einer Liste aller Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe und Kühlhäuser, die von den Mitgliedstaaten anerkannt worden sind, sowie jeder Änderung dieser Liste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten lassen nur die Einfuhr von ganzen Tierkörpern, von Hälften und Vierteln des Tierkörpers unter der Bedingung zu, daß die Zusammengehörigkeit der Tierkörperteile, die von einem Tierkörper stammen, festgestellt worden ist.

(2) In dem Verfahren gemäß Artikel 30 kann einem oder mehreren Mitgliedstaaten gestattet werden, Tierkörperteile in Abweichung von Absatz 1 einzuführen, sofern sie die gleiche Regelung auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten anwenden.

Artikel 25

(1) Bis zum Inkrafttreten etwaiger Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und vorbehaltlich des Artikels 19 bleiben von dieser Richtlinie die Bestimmungen der Mitgliedstaaten unberührt, die

A. die Einfuhr folgender Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet verbieten oder beschränken:

a) Nebenprodukte der Schlachtung, die vom Tierkörper abgetrennt sind;

b) frisches Fleisch von Einhufern;

B. sich auf die Behandlung der Schlachttiere mit Stoffen beziehen, die geeignet sind, dem frischen Fleisch eine für die Gesundheit des Menschen schädliche oder bedenkliche Eigenschaft zu verleihen, wie Antibiotika, oestrogene und thyreostatische Stoffe oder Zartmacher;

C. sich auf den Zusatz von Fremdstoffen zu frischem Fleisch und seine Behandlung mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen beziehen.

(2) Unberührt von dieser Richtlinie bleiben die Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen betreffen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Regelungen im Sinne der Absätze 1 und 2 für Drittländer nicht günstiger sind als die Regelungen, die sie auf diesen Gebieten gegenüber den anderen Mitgliedstaaten getroffen haben.

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von frischem Fleisch nur bei Vorlage eines von dem zuständigen amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlandes ausgestellten Zertifikats zu. Das Zertifikat muß

a) mindestens in der Sprache des Bestimmungslandes ausgestellt worden sein und

b) geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, daß das frische Fleisch den Bedingungen, die aufgrund dieser Richtlinie für die Einfuhr gelten, entspricht.

(2) In dem Verfahren gemäß Artikel 30 kann ein Muster für das Zertifikat festgelegt werden.

Artikel 27

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß frisches Fleisch bei der Einfuhr einer Fleischuntersuchung (Einfuhrkontrolle) durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von frischem Fleisch, wenn die Einfuhrkontrolle gemäß Absatz 1 ergibt, daß

a) das frische Fleisch oder das es begleitende Zertifikat nicht den für die Einfuhr geltenden Bedingungen dieser Richtlinie entspricht oder

b) das frische Fleisch untauglich zum Genuß für Menschen ist.

(3) Das Zertifikat, das das frische Fleisch bei der Einfuhr begleitet, ist nach der Einfuhrkontrolle durch Aufdruck eines Stempels nach Anlage III derart zu kennzeichnen, daß die Freigabe zur Einfuhr oder die Ablehnung der Einfuhr deutlich erkennbar ist.

TEIL III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten stellen ein Verzeichnis der für die Einfuhr von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch zugelassenen Grenzübergangsstellen und Auslandsfleischbeschaustellen auf, die sie der Kommission mitteilen. Die Kommission veranlaßt die Veröffentlichung der Listen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 29

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich die auf Grund der Artikel 11 und 20 ausgesprochenen Verbote unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen in den Fällen, in denen eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 12 oder Artikel 21 erteilt werden soll, der Kommission auf ihren Antrag alle Informationen über die viehseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Verhältnisse des betreffenden Drittlandes mit, insbesondere, was den Seuchenstand, die Seuchenbekämpfung und die Organisation der veterinärrechtlichen Kontrolle in diesem Land betrifft.

(3) Um weitere Informationen im Sinne des Absatzes 2 zu erhalten, kann sich die Kommission an das Internationale Tierseuchenamt und die Weltgesundheitsorganisation wenden.

Artikel 30

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch die Entscheidung des Rats vom . . . eingesetzten Veterinär-Ausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 31

In die Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ist folgender Artikel 9 bis einzufügen:

„Artikel 9 bis

(1) Soweit die besonderen viehseuchenrechtlichen Verhältnisse in einem Mitgliedstaat dies zulassen, kann in dem Verfahren gemäß Artikel 30 der Richtlinie des Rats vom . . . zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern bestimmt werden, daß nationale Vorschriften der übrigen Mitgliedstaaten, die auf Grund dieser Richtlinie erlassen worden sind, gegenüber diesem Mitgliedstaat nicht angewendet werden dürfen. Zugleich können für einen ausreichenden viehseuchenrechtlichen Schutz besondere Garantien gefordert werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist in dem dort genannten Verfahren aufzuheben, wenn die viehseuchenrechtlichen Verhältnisse, die Grundlage der Entscheidung nach Absatz 1 waren, sich so geändert haben, daß die Aufrechterhaltung der Entscheidung eine viehseuchenrechtliche Gefährdung des Viehbestandes innerhalb der EWG darstellt."

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle künftigen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet zu treffen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß die Kommission hierzu Stellung nehmen kann.

Artikel 33

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anlagen bis zum 31. Dezember 1965 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Sie setzen bis zu dem gleichen Zeitpunkt die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dem von dieser Richtlinie in die in Artikel 31 genannte Richtlinie eingefügten Artikel 9 bis nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Zu dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt treten Artikel 11 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und Artikel 9 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch außer Kraft.

Artikel 34

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage I - A

I. Tuberkulosefreie Rinder und Rinderbestände

1. Als tuberkulosefrei gilt ein Rind, das keine klinischen Tuberkuloseerscheinungen aufweist, auf eine frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage I - B durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe negativ reagiert hat, keine unspezifischen Reaktionen aufweist und einen amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand im Sinne der Nummer 2 angehört.

2. Als amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem
   a) alle Rinder frei von klinischen Tuberkuloseerscheinungen sind;
   b) alle über 6 Wochen alten Rinder auf mindestens zwei, nach den Bestimmungen der Anlage I - B amtlich durchgeführte intradermale Tuberkulinproben negativ reagiert haben, von denen die erste 6 Monate nach der Sanierung des Bestandes, die zweite nach weiteren 6 Monaten und die folgenden im Abstand von jeweils einem Jahr oder, wenn es sich um Drittländer handelt, in denen sämtliche Rinderbestände unter amtstierärztlicher Kontrolle stehen und der Tuberkulose-Infektionssatz dieser Rinderbestände 1% nicht übersteigt, im Abstand von jeweils zwei Jahren durchgeführt worden sind;
   c) sich keine Rinder befinden, die ohne Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung aufgenommen worden sind, aus der hervorgeht, daß sie auf die Tuberkulinprobe im Sinne der Anlage I - B Nummer 20 Buchstabe a) negativ reagiert haben und aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand stammen.

II. Brucellosefreie Rinder und Schweine und Rinder- und Schweinebestände

A. Rinder und Rinderbestände

1. Als brucellosefrei gilt ein Rind, das keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufweist, bei einer frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage I - C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter (IE/ml) aufgewiesen hat und einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand im Sinne der Nummer 2 angehört. Bei Stieren darf darüber hinaus die Spermaflüssigkeit keine Brucelloseagglutinine enthalten.

2. Als amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem
   a) sich keine mit einem Lebendimpfstoff gegen Brucellose schutzgeimpften Rinder befinden;
   b) alle Rinder seit mindestens 6 Monaten keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufgewiesen haben;
   c) alle über 12 Monate alten Rinder
      aa) bei zwei im Abstand von 6 Monaten nach den Bestimmungen der Anlage I - C amtlich durchgeführten Blutserumagglutinationen einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben; die erste Blutserumagglutination kann durch drei im Abstand von 3 Monaten durchgeführte Kannenmilch-Ringteste unter der Voraussetzung ersetzt werden, daß die zweite Blutserumagglutination frühestens 6 Wochen nach dem dritten Kannenmilch-Ringtest durchgeführt wird;
      bb) jährlich auf Brucellosefreiheit durch drei im Abstand von mindestens 3 Monaten durchgeführte Kannenmilch-Ringteste oder durch zwei Milch-Ringteste und eine Blutserumagglutination im Abstand von mindestens 3 Monaten überprüft werden; läßt sich ein Kannenmilch-Ringtest nicht durchführen, so sind jährlich zwei Blutserumagglutinationen im Abstand von 6 Monaten vorzunehmen; in Drittländern, in denen sämtliche Rinderbestände unter amtstierärztlicher Kontrolle stehen und der Brucellose-Infektionssatz dieser Rinderbestände 1% nicht übersteigt, genügen jährlich zwei Milchringteste; lassen sich diese nicht durchführen, so ist eine Blutserumagglutination vorzunehmen;
   d) sich keine Rinder befinden, die ohne Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung aufgenommen worden sind, aus der hervorgeht, daß sie bei einer frühest 30 Tage vor ihrer Aufnahme in diesen Bestand durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben und darüber hinaus aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand stammen.

3. Als brucellosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem
   a) in Abweichung von Nummer 2 Buchstabe a) die Rinder im Alter zwischen 5 und 8 Monaten

schutzgeimpft werden, jedoch ausschließlich mit dem Lebendimpfstoff Buck 19;

b) alle Rinder die unter Nummer 2 Buchstaben b), c) und d) vorgesehenen Bedingungen erfüllen, wobei jedoch unter 30 Monate alte Rinder bei negativer Koplementbindungsreaktion einen Agglutinationstiter von 30 IE/ml oder mehr, jedoch weniger als 80 IE/ml aufweisen können.

B. Schweine und Schweinebestände

1. Als brucellosefrei gilt ein Schwein, das keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufweist, bei einer frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage I - C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml und eine negative Komplementbindungsreaktion aufgewiesen hat sowie einem brucellosefreien Bestand im Sinne der Nummer 2 angehört; die Blutserumagglutination wird nur bei Schweinen mit einem Gewicht von mehr als 25 Kilogramm durchgeführt.

2. Als brucellosefreier Schweinebestand ist ein Bestand anzusehen,
   a) in dem seit mindestens einem Jahr Schweinebrucellose amtlich nicht festgestellt worden ist oder keine Anzeichen aufgetreten sind, die amtlich zur Feststellung des Verdachts von Schweinebrucellose geführt haben, oder, wenn ein solcher Verdacht amtlich festgestellt worden ist, durch eine klinische und eine bakteriologische sowie gegebenenfalls eine serologische Untersuchung unter amtlicher Aufsicht der Nachweis erbracht worden ist, daß dieser Verdacht nicht gerechtfertigt war;
   b) der sich im Mittelpunkt einer Zone mit einem Durchmesser von 20 km befindet, in der seit mindestens einem Jahr kein Fall von Schweinebrucellose amtlich festgestellt worden ist;
   c) in dem gleichzeitig im Betrieb gehaltene Rinder amtlich als brucellosefrei anerkannt worden sind.

Anlage I - B

Bedingungen für die Herstellung und Verwendung der Tuberkulose

1. Die amtlich kontrollierten Tuberkulinproben sind mit dem Tuberkulin PPD (bovin) oder dem auf synthetischem Nährboden durch Hitzekonzentration gewonnenen Tuberkulin durchzuführen.

2. Für die Prüfung des Tuberkulins PPD ist ein Substandard zu verwenden, der dem vom Staatens Seruminstitut in Kopenhagen ausgegebenen Internationalen Standard des PPD entspricht.

3. Für die Prüfung des sogenannten synthetischen Tuberkulins ist ein Substandard zu verwenden, der dem vom Staatens Seruminstitut in Kopenhagen ausgegebenen Internationalen Standard des Alt-Tuberkulins (AT) entspricht.

4. Die Tuberkuline sind aus einem der nachstehend genannten bovinen Tuberkulosestämme zuzubereiten:

   a) An5

   b) Vallée

   c) Behring.

5. Die Tuberkuline sind auf pH 6,5 bis pH 7 einzustellen.

6. Als Konservierungsmittel in Tuberkulinen ist ausschließlich Phenol in einer Konzentration von 0,5% zu verwenden.

7. Die Verwendungsdauer der Tuberkuline, die bei einer Temperatur von etwa + 4° C aufzubewahren sind, beträgt für:

   a) Tuberkulin PPD flüssig: 6 Monate,
   Tuberkulin PPD lyophilisiert: 5 Jahre;

   b) sog. synthetisches Tuberkulin
   unverdünnt: 5 Jahre,
   verdünnt: 2 Jahre.

8. Die amtliche Prüfung ist entweder an den in Einzelgefäße abgefüllten verwendungsbereiten Tuberkulinen oder an der Gesamttuberkulinmenge einer Charge vor dem Konditionieren durchzuführen, sofern die spätere Abfüllung in Einzelgefäße in Gegenwart eines Vertreters der zuständigen Behörde erfolgt.

9. Die Prüfung der Tuberkuline hat durch biologische Methoden und, sofern es sich um PPD handelt, darüber hinaus durch die chemische Methode zu erfolgen.

10. Die Tuberkuline müssen steril sein.

11. Eine die Ungiftigkeit und das Fehlen von Reizeigenschaften betreffende Prüfung auf Verträglichkeit der Tuberkuline ist wie folgt durchzuführen:

    a) Ungiftigkeit: die Prüfungen sind an Mäusen und Meerschweinchen nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

    Mäuse: Zwei Mäusen im Gewicht von 16—20 g sind 0,5 ml Tuberkulin unter die Haut zu spritzen. Zeigen die Tiere im Verlauf von zwei Stunden keine eindeutigen Vergiftungserscheinungen, so kann angenommen werden, daß der zulässige Phenolgehalt nicht überschritten ist.

    Meerschweinchen: Das Gewicht der Versuchstiere muß zwischen 350 und 500 g liegen. Die zu injizierende Tuberkulindosis hat 1 ml je 100 g Lebendgewicht zu betragen. Im übrigen ist die Prüfung wahlweise nach einem der nachstehenden Verfahren durchzuführen:

    aa) Das Tuberkulin wird zwei Meerschweinchen unter die Bauchhaut gespritzt. Das Tuberkulin kann als verträglich angesehen werden, wenn die so behandelten Tiere höchstens bis zum zweiten Tage ein starkes Infiltrat zeigen, das sich, ohne eine Nekrose zu erzeugen, am dritten Tag zurückbildet und nach dem sechsten Tage nicht mehr feststellbar ist. Kommt es zu Nekrosen der Bauchhaut oder verschwinden die Infiltrate nach sechs Tagen nicht, so ist das Tuberkulin zurückzuweisen.

    bb) Die Tuberkulindosis wird zwei Meerschweinchen in die Bauchhöhle gespritzt. Die Tiere werden 6 Wochen lang beobachtet; in dieser Zeit dürfen sich weder spezifische Symptome noch ein Gewichtsverlust einstellen. Nach 6 Wochen werden die Tiere getötet, damit festgestellt werden kann, daß keine tuberkulöse Veränderung aufgetreten ist; insbesondere werden histologische Schnitte der Milz, der Leber und der Lungen untersucht. Ebenso wird mit jedem Tier verfahren, das vor dieser Frist verendet.

    b) Fehlen von Reizeigenschaften: Bei zwei Meerschweinchen ist eine intrakutane Injektion einer Dosis von 2500 Internationalen Tuberkulin-Einheiten (IE) in einer Menge von 0,1 ml in die vorher depilierte Flankenhaut durchzuführen. Nach 40 Stunden darf keinerlei Reaktion auftreten.

12. Zur genauen Dosierung des Phenolgehalts und zur Prüfung auf das etwaige Vorhandensein eines anderen Konservierungsmittels ist eine chemische Analyse der Tuberkuline durchzuführen.

13. Eine Prüfung der Tuberkuline auf Nichtsensibilisierung ist auf folgende Weise durchzuführen:

    Drei noch nicht zu Versuchszwecken verwendete Meerschweinchen erhalten dreimal im Abstand von fünf Tagen eine intrakutane Injektion von 500 IE in einer Lösung von 0,1 ml. Fünfzehn Tage später werden diese Meerschweinchen mit einer intrakutanen Einspritzung der gleichen Tuberkulindosis geprüft. Die Reaktion darf sich nicht von der Reaktion der noch nicht zu Versuchszwecken verwendeten Meerschweinchen des gleichen Gewichts unterscheiden, die zur Kontrolle mit der gleichen Dosis Tuberkulin gespritzt worden sind.

14. Eine Prüfung auf Wirksamkeit ist nach der physikalisch-chemischen Methode und nach den biologischen Methoden durchzuführen.

    a) Physikalisch-chemische Methode: Diese Methode gilt für PPD und beruht auf der Ausfällung der Tuberkulin-Proteine mit Trichlor-Essigsäure. Der Stickstoffgehalt wird durch Destillation im Kjeldahl-Apparat bestimmt. Der Umrechnungsfaktor für den Gesamtstickstoff im PPD ist 6,25.

    b) Biologische Methoden: Diese Methoden gelten sowohl für die auf synthetischem Nährboden präparierten Tuberkuline wie für PPD und beruhen auf einem Vergleich der zu prüfenden Tuberkuline mit den als Maßstab dienenden Tuberkulinen.

15. Der internationale Standard der AT enthält 100 000 IE/ml.

16. Der Internationale Standard des PPD wird in lyophilisiertem Zustand ausgegeben: Eine IE = 0,00002 mg Tuberkulinprotein. Jede Ampulle enthält 2 mg Tuberkulinprotein.

17. a) Kontrolle der Wirksamkeit an Meerschweinchen:

    Es sind weiße Meerschweinchen mit einem Gewicht zwischen 400 und 600 g zu verwenden. Die Versuchstiere müssen völlig gesund sein. Im Augenblick der Injizierung des Tuberkulins ist durch Abtasten zu prüfen, ob der Muskeltonus trotz der vorhergehenden Sensibilisierung normal geblieben ist.

    aa) Die Sensibilisierung der Meerschweinchen hat durch experimentelle Infektion, herbeigeführt durch subkutane Injektion am Schenkel oder Nacken mit etwa 0,5 mg lebenden Tuberkulosebakterien — aufgeschwemmt in physiologischer Kochsalzlösung — zu erfolgen.

    bb) Die Wertbemessung muß unabhängig von der angewandten Technik stets auf einem Vergleich des zu prüfenden Tuberkulins mit dem als Standard dienenden Tuberkulin beruhen; das Ergebnis ist in Internationalen Einheiten je ml (IE/ml) auszudrücken.

    b) Kontrolle der Wirksamkeit am Rind:

    Sofern eine Kontrolle der Wirksamkeit am Rind durchgeführt wird, muß das zur Prüfung gestellte Tuberkulin bei tuberkulösen Rindern die gleiche Reaktion auslösen, die durch die gleiche Dosis des Standard-Tuberkulins hervorgerufen wird.

18. Die Tuberkulinisierung hat durch eine einzige intrakutane Injektion entweder am Hals oder an der Schulter zu erfolgen.

19. Die zu injizierende Tuberkulindosis hat 5000 IE an PPD oder an synthetischem Tuberkulin zu enthalten.

20. Die Reaktion der intrakutanen Tuberkulinprobe ist nach 72 Stunden abzulesen und nach folgender Methode zu beurteilen:

    a) negative Reaktion, wenn außer einer örtlich begrenzten Schwellung der Hautfalte von höchstens 2 mm keine klinischen Erscheinungen wie teigartige Konsistenz, Exsudation, Nekrose, Schmerz- oder Entzündungsreaktion der regionalen Lymphgefäße und Lymphknoten festgestellt werden;

    b) positive Reaktionen, wenn klinische Erscheinungen der in Buchstabe a) genannten Art oder eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm festgestellt werden.

Anlage I - C

Rinderbrucellose

A. Blutserumagglutination

1. Der Substandard des Brucelloseserums hat sich auf das vom Veterinary Laboratory, Weybridge/Surrey, England, hergestellte Internationale Standardserum zu beziehen. In einer Ampulle soll 1 ml lyophilisiertes Rinderbrucellose-Serum mit 1000 Internationalen Agglutinationseinheiten (IE) enthalten sein.

2. Der Gehalt an Brucelloseagglutininen in einem Serum ist in Internationalen Agglutinationseinheiten (IE) auszudrücken (Beispiel: Serum X = 80 IE/ml).

3. Das Ablesen der Reaktionsergebnisse der Blutserumlangsamagglutination im Reagenzröhrchen ist bei 50 % oder 75 % Agglutination vorzunehmen, wobei das verwendete Antigen in der gleichen Weise am Standardserum eingestellt worden sein muß.

4. Für die Agglutinationsfähigkeit der einzelnen Antigene gegenüber dem Standardserum gelten folgende Toleranzen:

   Ablesung bei 50 %: 1/600 bis 1/1000

   Ablesung bei 75 %: 1/500 bis 1/750.

5. Zur Herstellung des Antigens für die Blutserumagglutination in Röhrchen (Langsam-Methode) sind die Stämme Weybridge, 99 und USDA 1119 oder ein anderer Stamm gleicher Reaktionsfähigkeit zu verwenden.

6. Der Nährboden für die Züchtung der Stämme im Laboratorium und für die Antigenherstellung ist so auszuwählen, daß Dissoziationserscheinungen der Brucellosekeime (S—R) nicht gefördert werden; vorzugsweise sind Nährböden auf Kartoffelbasis zu verwenden.

7. Die bakteriologische Emulsion ist in einer physiologischen Kochsalzlösung (NaCl 8,5 ‰) mit einem Phenolzusatz von 0,5 % anzusetzen; Formalin darf nicht verwendet werden.

8. Die Antigene können konzentriert geliefert werden, sofern auf dem Flaschenetikett das erforderliche Verdünnungsverhältnis angegeben ist.

9. Für eine Blutserumagglutination sind jeweils mindestens 3 Verdünnungen herzustellen. Das verdächtige Serum ist so zu verdünnen, daß die an der Infektionsgrenze liegende Reaktion an dem mittleren Röhrchen abgelesen wird. Bei positiver Reaktion in diesem Röhrchen enthält das verdächtige Serum mindestens 30 IE/ml.

Milch-Ringtest

10. Die Proben sind jeweils für den Inhalt einer jeden Milchkanne des Betriebes durchzuführen.

11. Zur Färbung des Antigens sind nur Haemotoxylin oder Tetrazolium zu verwenden, wobei Haemotoxylin zu bevorzugen ist.

12. Die Reaktion ist in Reagenzröhrchen mit einem Durchmesser von 8 bis 10 mm auszuführen.

13. Die Reaktion ist mit 1 ml Milch festzustellen, dem 0,05 ml eines der gefärbten Antigene zuzusetzen ist.

14. Die Mischung von Milch und Antigen ist bei einer Temperatur von 37° C mindestens 45 und höchstens 60 Minuten lang im Brutschrank aufzubewahren.

15. Die Reaktion ist etwa 18 Stunden nach der Gewinnung der Milch auszuführen und nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
    a) negative Reaktion: Milch gefärbt und Rahm entfärbt;
    b) positive Reaktion: Milch und Rahm gleichzeitig gefärbt oder Milch entfärbt und Rahm gefärbt.

16. Der Probe darf kein Formalin zugesetzt werden. Als einzig zulässiges Zusatzmittel kann Quecksilberchlorid in einer 0,2 ‰-Lösung verwendet werden, wobei Milch und Quecksilberchloridlösung in einem Verhältnis von 10 : 1 stehen müssen.

Anlage I - D

Milchanalyse

1. Jede Milchanalyse ist in amtlichen oder amtlich anerkannten Laboratorien vorzunehmen.

2. Die Milchproben sind unter Beachtung folgender Bedingungen zu entnehmen:

   a) die Zitzen sind vorher mit 70%igem Alkohol zu desinfizieren;

   b) die Reagenzgläser sind während des Einfüllens schräg zu halten;

   c) die Proben sind bei Beginn des Melkens, jedoch nicht von den ersten Strahlen jeder Zitze zu entnehmen;

   d) jedem Euterviertel ist eine Probe zu entnehmen, die nicht mit denen der anderen Viertel vermischt werden darf;

   e) jede Probe muß aus mindestens 10 ml Milch bestehen;

   f) ist ein Konservierungsmittel erforderlich, so ist 0,5%ige Borsäure zu verwenden;

   g) jedes Reagenzglas ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

   — Nummer der Ohrmarke oder sonstige Kennzeichen des Tieres,

   — Bezeichnung des Euterviertels,

   — Tag und Uhrzeit der Entnahme;

   h) den Proben ist ein Begleitschein beizufügen, der folgende Angaben enthalten muß:

   — Name und Anschrift des amtlichen Tierarztes,

   — Name und Anschrift des Eigentümers,

   — Kennzeichen des Tieres,

   — Stadium der Milchbildung.

3. Die Milchanalyse darf frühestens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt werden und muß stets eine bakteriologische Untersuchung sowie einen Whiteside-Test (WST) oder einen California-Mastitis-Test (CMT) umfassen. Beide Untersuchungen müssen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen zu einem negativen Ergebnis führen:

   a) Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, auch wenn kein charakteristischer Entzündungszustand vorliegt, positiv, das Ergebnis des WST (oder des CMT) jedoch negativ, so muß eine zweite bakteriologische Untersuchung frühestens nach 10 Tagen innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durchgeführt werden. Diese zweite Untersuchung muß folgendes ergeben:

   aa) Verschwinden der pathogenen Keime,

   bb) Nichtvorhandensein von Antibiotika.

   Darüber hinaus muß das Fehlen einer Entzündung durch die erneute Vornahme eines WST (oder CMT), der zu einem negativen Ergebnis führen muß, festgestellt werden.

   b) Fällt die bakteriologische Untersuchung negativ, der WST (oder CMT) jedoch positiv aus, so ist eine vollständige cytologische Untersuchung durchzuführen, die ein negatives Ergebnis zeigen muß.

4. Die bakteriologische Untersuchung muß umfassen:

   a) die Überimpfung der Milch in der Petrischale auf Blutagar mit Ochsen- oder Hammelblut;

   b) die Überimpfung der Milch auf T.K.T.- oder Edwards-Nährboden.

   Die bakteriologische Untersuchung muß auf die Feststellung aller Krankheitskeime ausgerichtet sein; sie darf sich nicht auf den Nachweis spezifisch-pathogener Streptokokken und Staphylokokken beschränken. Zu diesem Zweck ist die Identifizierung der verdächtigen auf den vorgenannten durch Überimpfung erzielten Kulturen mit den klassischen Unterscheidungsverfahren der Bakteriologie durchzuführen, wie z. B. durch Verwendung des Shapman-Nährbodens zur Identifizierung der Staphylokokken sowie der verschiedenen Auswahlnährböden zum Nachweis von Darmbakterien.

5. Zweck der vollständigen cytologischen Untersuchung ist der Nachweis eines etwa vorliegenden charakteristischen Entzündungszustandes, unabhängig von jedem klinischen Symptom.

   Dieser Entzündungszustand ist dann erwiesen, wenn die Leukozytenzählung nach dem Breed-Verfahren 1 Million Leukozyten pro ml erreicht und das Verhältnis von Mononuklearen zu Polynuklearen unter 0,5 liegt.

Anlage I - E

Lfd. Nr.	Krankheit	empfängliche Tiere				
		Rinder	Schweine	Einhufer	Schafe	Ziegen
1	Maul- und Klauenseuche, exotische Typen ..	×	×		×	×
2	Blauzunge	×			×	×
3	Rinderpest	×				×
4	Afrikanische Schweinepest		×			
5	Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)		×			
6	Pferdepest			×		×
7	Encephalomyelitis, hervorgerufen durch: ost-amerikanischen, westamerikanischen, venezolanischen oder japanischen Virus			×		

Anlage I - F

Lfd. Nr.	Krankheit	empfängliche Tiere				
		Rinder	Schweine	Einhufer	Schafe	Ziegen
1	Rotz			×		
2	Beschälseuche			×		
3	Schafpocken				×	×
4	Ansteckende Lungenseuche	×				
5	Encephalomyelitis, übertragen durch: Pferdevirus, falls sich diese Krankheit ausbreitet			×		

Anlage II

KAPITEL I

Bedingungen für die Anerkennung von Schlachthöfen

1. Schlachthöfe müssen über folgendes verfügen:

a) Stallungen, deren Größe zur Unterbringung der Schlachttiere ausreicht;

b) Schlachträume, deren Größe einen ordnungsgemäßen Ablauf der Schlachtung ermöglicht und die mit einer besonderen Abteilung für das Schlachten von Schweinen versehen sind;

c) einen Raum für das Entleeren und Reinigen von Mägen und Därmen;

d) Räume für die Weiterverarbeitung von Mägen und Därmen;

e) Räume für die Lagerung von Talg einerseits sowie von Häuten, Hörnern und Klauen andererseits;

f) verschließbare Räume für die Unterbringung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere, das Schlachten dieser Tiere sowie für die Lagerung vorläufig beschlagnahmten Fleisches einerseits und endgültig beschlagnahmten Fleisches andererseits;

g) ausreichend große Kühlräume;

h) einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht; sofern eine Trichinenschau zwingend vorgeschrieben ist, einen mit entsprechendem Gerät ausgestatteten Trichinenschauraum;

i) Umkleideräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kalten und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;

j) Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung gestatten;

k) Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge des Schlachthofes;

l) eine ausreichende Unterteilung zwischen dem reinen und dem unreinen Teil der Schlachtanlagen;

m) in den Schlachtanlagen über
- Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die leicht geneigt und mit Rinnen versehen sind, die zu abgedeckten, geruchssicheren Abflüssen führen;
- glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 3 Metern mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;

n) ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung sowie zur Entnebelung in den Schlachtanlagen;

o) eine ausreichende natürliche und künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Schlachtanlagen;

p) eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwasser liefert, das unter Druck steht;

q) eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Wasser liefert;

r) eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;

s) in den Arbeitsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte;

t) eine Aufhängevorrichtung, die es ermöglicht, sämtliche Arbeitsgänge nach dem Betäuben soweit wie möglich am frei hängenden Tier auszuführen; wird die Enthäutung auf Schragen durchgeführt, so müssen diese aus korrissionsfestem Material bestehen und so hoch sein, daß der Tierkörper den Boden nicht berührt;

u) eine Hängebahn für den Transport des Fleisches;

v) Vorrichtungen zum Schutz gegen Insekten und Nagetiere;

w) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Vorrichtungen für die Aufnahme des Magen-Darm-Kanals, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material;

x) einen besonders eingerichteten Platz für die Dunglagerung;

y) Standplätze und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Fahrzeuge.

KAPITEL II

Bedingungen für die Anerkennung von Zerlegungsbetrieben

2. Zerlegungsbetriebe müssen über folgendes verfügen:

a) Räume für die Zerlegung von Fleisch, die von den anderen Räumen durch Wände getrennt sind;

b) ausreichend große Kühlräume;

c) einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht;

d) Umkleideräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;

e) in den Zerlegungsräumen über
— Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die leicht geneigt und mit Rinnen versehen sind, die zu abgedeckten, geruchsicheren Abflüssen führen;
— glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken abgerundet sind;

f) Kühlanlagen auch in den Zerlegungsräumen, die gewährleisten, daß die Innentemperatur des Fleisches + 7° C niemals übersteigt;

g) eine ausreichende Vorrichtung zur Be- und Entlüftung in den Zerlegungsräumen;

h) eine ausreichende natürliche und künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Zerlegungsräumen;

i) eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwasser liefert, das unter Druck steht;

j) eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Wasser liefert;

k) eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;

l) in den Zerlegungsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte;

m) Vorrichtungen zum Schutz gegen Insekten und Nagetiere;

n) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Tische mit auswechselbaren Schneidebrettern, Behältnisse, Transportbänder und Sägen, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material.

KAPITEL III

Hygienevorschriften für Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben

3. Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig peinlich sauber sein:

a) Das Personal hat insbesondere saubere Arbeitskleidung und eine saubere Kopfbedekkung sowie erforderlichenfalls einen Nackenschutz zu tragen. Personen, die mit kranken Tieren oder infiziertem Fleisch in Berührung gekommen sind, haben unverzüglich Hände und Arme mit warmem Wasser gründlich zu waschen und dann zu desinfizieren. In den Arbeits- und Lagerräumen darf nicht geraucht werden;

b) Hunde, Katzen, Kaninchen und Geflügel sind von Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben fernzuhalten; Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer sind systematisch zu bekämpfen;

c) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die bei der Fleischbearbeitung verwendet werden, sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie sind mehrmals im Laufe sowie am Ende eines Arbeitstages und bei Verunreinigung — insbesondere mit Krankheitserregern — vor ihrer Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für das Schlachten sowie das Zerlegen und Bearbeiten von Fleisch verwendet werden. Arbeitsgeräte für die Fleischzerlegung dürfen nur zu diesem Zweck benutzt werden.

5. Das Fleisch darf nicht mit dem Fußboden in Berührung kommen.

6. Die Verwendung von Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht beeinträchtigen.

7. Personen, die das Fleisch mit Krankheitskeimen infizieren können, dürfen beim Schlachten sowie beim Zerlegen, Bearbeiten und sonstigen Behandeln von Fleisch nicht mitwirken; dieses Verbot gilt insbesondere für Personen, die

a) an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind oder Träger der Erreger dieser Krankheiten sind;

b) an ansteckungsfähiger Tuberkulose erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind;

c) an einer ansteckenden Hautkrankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;

d) gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf Fleisch übertragen werden können;

e) einen Verband an den Händen tragen, mit Ausnahme eines Plastikverbandes zum Schutz einer frischen nicht infizierten Fingerwunde.

8. Bei den Personen, die mit Fleisch in Berührung kommen, ist durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß ihrer Tätigkeit nichts entgegensteht. Das Gesundheitszeugnis ist jedes

Jahr oder jederzeit auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muß dem amtlichen Tierarzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

KAPITEL IV

Schlachttieruntersuchung

9. Die Tiere müssen am Tage ihres Eintreffens im Schlachthof zur Schlachttieruntersuchung vorgeführt werden. Die Schlachttieruntersuchung ist unmittelbar vor dem Schlachten zu wiederholen, wenn sich das Tier länger als 24 Stunden im Schlachthof befunden hat.

10. Der amtliche Tierarzt hat die Schlachttieruntersuchung bei ausreichender Beleuchtung nach wissenschaftlichen Methoden vorzunehmen.

11. Die Schlachttieruntersuchung soll folgende Feststellungen ermöglichen:

a) ob die Tiere von einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Seuche befallen sind oder ob Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden der Tiere den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;

b) ob die Tiere eine Störung des Allgemeinbefindens oder Erscheinungen einer Krankheit erkennen lassen, wodurch das Fleisch untauglich zum Genuß für Menschen werden kann;

c) ob die Tiere ermüdet oder stark aufgeregt sind.

12. Im Hinblick auf die Einfuhr in die Gemeinschaft dürfen nicht geschlachtet werden:

a) Tiere in den Fällen der Nummer 11 Buchstaben a) und b);

b) Tiere, die sich nicht lange genug ausgeruht haben; ermüdet oder stark aufgeregte Tiere müssen sich mindestens 24 Stunden ausgeruht haben;

c) Tiere, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form festgestellt worden ist oder die aufgrund einer positiven Reaktion bei einer Tuberkulinprobe als tuberkulosekrank gelten.

KAPITEL V

Hygienevorschriften für das Schlachten und Zerlegen

13. Schlachttiere, die in die Schlachträume verbracht werden, müssen sofort geschlachtet werden.

14. Die Tiere müssen vollständig entbluten. Zum Genuß für Menschen bestimmtes Blut ist in peinlich sauberen Behältnissen aufzufangen. Das Blut darf nicht mit den Händen, sondern nur mit hygienisch einwandfreien Gegenständen gerührt werden.

15. Außer bei Schweinen ist die Haut sofort vollständig abzuziehen. Sofern Schweine nicht enthäutet werden, sind sie sofort zu entborsten.

16. Das Ausweiden muß unverzüglich durchgeführt werden und innerhalb von 30 Minuten nach dem Entbluten beendet sein. Lunge, Herz, Leber, Milz und Mittelfell können entweder abgetrennt oder in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben. Werden sie abgetrennt, so sind sie mit einer Nummer oder auf andere Weise so zu kennzeichnen, daß die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Tierkörper erkennbar ist; das gleiche gilt für Kopf, Zunge, Verdauungskanal sowie andere zur Fleischuntersuchung benötigte Teile des Tieres. Die genannten Teile sind bis zum Ende der Fleischuntersuchung in unmittelbarer Nähe des Tierkörpers zu belassen. Die Nieren müssen bei Tieren aller Gattungen in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben, sind jedoch aus der Fettkapsel zu lösen.

17. Das Reinigen von Fleisch mit Tüchern sowie das Aufblasen sind verboten.

18. Die Tierkörper von Einhufern, Schweinen sowie Rindern mit Ausnahme von Kälbern sind zur Fleischuntersuchung vorzuführen, nachdem sie unter Längsspaltung der Wirbelsäule in Hälften geteilt worden sind. Bei Schweinen und Einhufern ist auch eine Längsspaltung des Kopfes vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann der amtliche Tierarzt auch bei anderen Tieren die Längsspaltung des Tierkörpers fordern.

19. Vor beendeter Fleischuntersuchung sind die weitere Zerlegung des Tieres, die Entfernung und sonstige Behandlung von Teilen des geschlachteten Tieres verboten.

20. Vorläufig oder endgültig beschlagnahmtes Fleisch sowie Mägen, Därme, Häute, Hörner und Klauen sind baldmöglichst in die dafür bestimmten Räume zu verbringen.

21. Wird das Blut mehrerer Tiere in einem Behältnis aufgefangen, so ist der gesamte Inhalt von der Einfuhr in die Gemeinschaft auszuschließen, wenn das Fleisch eines der Tiere als untauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist.

22. Eine weitere Zerlegung des Tierkörpers als in Hälften oder Viertel ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig.

KAPITEL VI

Fleischuntersuchung

23. Alle Teile des Tieres einschließlich des Blutes sind sofort nach dem Schlachten zu untersuchen.

24. Die Fleischuntersuchung umfaßt:
a) die Besichtigung des geschlachteten Tieres,
b) das Durchtasten einzelner Organe, insbeson-

dere von Lunge, Leber, Milz, Uterus, Euter und Zunge;

c) das Anschneiden von Organen und Lymphknoten;

d) die Prüfung auf Abweichung der Konsistenz, der Farbe, des Geruchs und gegebenenfalls des Geschmacks;

e) erforderlichenfalls Untersuchungen im Laboratorium.

25. Der amtliche Tierarzt hat insbesondere zu untersuchen:

a) das Blut auf Farbe, Gerinnungsfähigkeit und Anwesenheit von Fremdkörpern;

b) den Kopf, den Rachen, die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngei, mandibulares et parotidei) und die Mandeln: die Zunge ist so weit zu lösen, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang zu sehen ist; die Mandeln sind nach der Untersuchung zu entfernen;

c) die Lunge, die Luftröhre, die Speiseröhre und die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes et eparteriales) und im Mittelteil (Lnn. mediastinales); außerdem ist ein Längsschnitt durch Luftröhre und Hauptluftröhrenäste und ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen;

d) den Herzbeutel und das Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchgetrennt wird;

e) das Zwerchfell;

f) die Leber, die Gallenblase und die Gallengänge sowie die Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);

g) den Magen-Darm-Kanal, die Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und das Mesenterium sowie die Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici craniales et caudales);

h) die Milz;

i) die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) sowie die Harnblase;

j) das Brust- und Bauchfell;

k) die Genitalien; bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Längsschnitt zu öffnen;

l) das Euter und seine Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen langen und tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (sinus lactiferes) zu spalten;

m) die Nabelgegend und die Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen.

Die genannten Lymphknoten sind systematisch freizulegen und der Länge nach in möglichst dünne Scheiben zu schneiden.

Im Verdachtsfall sind außerdem folgende Lymphknoten in gleicher Weise anzuschneiden: die Buglymphknoten (Lnn. cervicales superficiales), die Achsellymphknoten (Lnn. axillares proprii et primae costae), die Brustbeinlymphknoten (Lnn. sternales craniales), die Halslymphknoten (Lnn. cervicales profundi et costocervicales), die Kniekehllymphknoten (Lnn. poplitei), die Kniefaltenlymphknoten (Lnn. subiliaci), die Sitzbeinlymphknoten (Lnn. ischiatici), die mittleren und seitlichen Darmbeinlymphknoten (Lnn. iliaci) und die Lendenlymphknoten (Lnn. lumbales).

Bei Schafen und Ziegen sind die Öffnung des Herzens und das Anschneiden der Lymphknoten des Kopfes nur im Verdachtsfalle vorzunehmen.

26. Der amtliche Tierarzt hat darüber hinaus folgende systematische Untersuchungen vorzunehmen:

A. auf Cysticercose:

a) bei über 6 Wochen alten Rindern

— an der Zunge durch einen Längsschnitt in die Muskulatur der unteren Fläche, ohne den Zungenkörper stark zu beschädigen;

— an der Speiseröhre nach Lösung von der Luftröhre;

— am Herzen durch einen von den Herzohren zur Herzspitze verlaufenden Schnitt in beiden Herzhälften zusätzlich zu dem in Nummer 25 Buchstabe d) vorgeschriebenen Schnitt;

— an den inneren und äußeren Kaumuskeln durch je zwei parallel zum Unterkiefer verlaufende Schnitte vom unteren Unterkieferrand bis zur oberen Anheftungsstelle der Kaumuskeln;

— am muskulösen Teil des Zwerchfells nach Lösung von seinem serösen Überzug;

— an den freigelegten Muskelflächen des Tierkörpers;

b) bei Schweinen

an den freigelegten Muskelflächen, insbesondere an den flachen Keulenmuskeln, an der Bauchwand, an der vom Fettgewebe befreiten Psoasmuskulatur, an den Zwerchfellpfeilern, an den Zwischenrippenmuskeln, an Herz, Zunge und Kehlkopf;

B. auf Distomatose:

bei Rindern, Schafen und Ziegen durch Einschnitte an der Magenfläche der Leber, durch die die Hauptgallengänge eröffnet werden, sowie durch einen tiefen Schnitt an der Basis des „Spigelschen Lappens";

C. auf Rotz:
bei Einhufern durch Besichtigung der Schleimhäute von Luftröhre, Kehlkopf, Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen nach Spaltung des Kopfes längs der Mittellinie und Herausnahme der Nasenscheidewand.

KAPITEL VII

Stempelung

27. Das zum Export in das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmte Fleisch muß mit einem deutlich erkennbaren Stempelaufdruck versehen sein, aus dem das Ursprungsland und die Veterinärkontrollnummer des Schlachthofs ersichtlich sind.

28. Für die Durchführung der Stempelung ist der amtliche Tierarzt verantwortlich.

29. Tierkörper sind mit einem Farbstempel zu kennzeichnen:
— bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 60 kg ist jede Hälfte mindestens an folgenden Stellen zu stempeln: Außenseite der Keule, Lende, Rücken, Bauch, Schulter sowie Brustfell im Bereich des Rükkenteils;
— andere Tierkörper sind mindestens viermal zu stempeln, nämlich an jeder Schulter und der Außenseite der Keule.

30. Kopf, Zunge, Herz, Lunge und Leber sind mit einem Farb- oder Brennstempel zu kennzeichnen. Bei Schafen und Ziegen brauchen Zunge und Herz nicht gestempelt zu werden.

31. Teilstücke, die in Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gestempelten Tierkörpern gewonnen worden sind, müssen, sofern sie keinen Stempelabdruck tragen, mit einem Stempel nach Nr. 27 gekennzeichnet werden, der an Stelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält.

32. Beim Versand verpackter Teilstücke oder verpackter Nebenprodukte der Schlachtung ist mit einem Stempel gemäß Nr. 27 oder 31 ein Abdruck auf einem gut sichtbar an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen. Das Etikett muß außerdem folgendes enthalten:
— eine laufende Nummer,
— die anatomische Bezeichnung der Nebenprodukte der Schlachtung,
— die Angabe der Tiergattung, von der die Nebenprodukte der Schlachtung stammen,
— das Nettogewicht des Packstückes.

Ein Doppel des Etiketts ist in das Packstück einzulegen.

33. Als Stempelfarbe darf nur Methylviolett verwendet werden.

KAPITEL VIII

Lagerung

34. Das zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte frische Fleisch ist nach der Fleischuntersuchung sofort zu kühlen; die Innentemperatur der Tierkörper und Tierkörperteile darf + 7° C und die der Nebenprodukte der Schlachtung + 3° C niemals übersteigen.

KAPITEL IX

Beförderung

35. Frisches Fleisch muß in verplombten Transportmitteln befördert werden, die so gebaut und ausgestattet sind, daß die in Kapitel VIII vorgesehenen Temperaturen während der Beförderung nicht überschritten werden.

Anlage III

Stempelung bei der Einfuhrkontrolle

1. Für die Durchführung der Stempelung ist die Behörde zuständig, die die Einfuhrkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder an der Auslandsfleischbeschaustelle vornimmt.

2. Werden die Rinder oder Schweine oder das frische Fleisch zur Einfuhr freigegeben, so ist die Stempelung des Zertifikats mit einem rechteckigen Stempel von 5,0 cm Breite und 2,5 cm Höhe in grüner Farbe vorzunehmen. Der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:

   — im oberen Teil in Großbuchstaben die Anfangsbuchstaben des Staates, der die Einfuhrkontrolle durchgeführt hat, d. h. eines der folgenden Kennzeichen: B, D, F, I, L, NL;

   — im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen EWG — EEG — CEE.

   Die Buchstaben müssen 0,8 cm hoch sein.

3. Wird die Einfuhr der Rinder oder Schweine oder des frischen Fleisches abgelehnt, so ist die Stempelung des Zertifikats mit einem dreieckigen Stempel von einer Seitenlänge von je 5,0 cm in roter Farbe vorzunehmen. Der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:

   — im oberen Teil in Großbuchstaben die Anfangsbuchstaben des Staates, der die Einfuhrkontrolle durchgeführt hat, d. h. eines der folgenden Kennzeichen: B, D, F, I, L, NL;

   — im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen EWG — EEG — CEE.

   Die Buchstaben müssen 0,8 cm hoch sein.

Entwurf einer Entscheidung des Rats zur Errichtung eines Veterinärausschusses

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint zweckmäßig, für die Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse auf veterinärrechtlichem Gebiet übertragen hat, einen Ausschuß zu schaffen, der sich aus Veterinärsachverständigen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, damit einerseits der Kommission die Möglichkeit gegeben wird, sich auf diesem Gebiet beraten zu lassen, und damit andererseits eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Kommission gewährleistet ist.

Es ist ferner wünschenswert, daß sich die Zusammenarbeit auf alle Bereiche erstreckt, die Gegenstand einer gemeinschaftlichen Regelung auf diesen Gebieten sind. Zu diesem Zweck soll der genannte Ausschuß ermächtigt werden, alle in diese Bereiche fallenden Fragen zu prüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehender Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß" genannt — unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben, die ihm durch Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Veterinärbereich übertragen werden, unter den in diesen Vorschriften genannten Bedingungen wahr.

Er kann außerdem jede andere Frage prüfen, die in diese von einer Regelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfaßten Bereiche fällt und die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 3

Der Ausschuß erstellt seine Geschäftsordnung.

Begründung

Die Richtlinien des Rats vom 26. Juni 1964 bezüglich des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit Rindern und Schweinen einerseits und mit frischem Fleisch andererseits [1]) sind die ersten einer Reihe von Vorschriften, die es zur Aufgabe haben, alle veterinärrechtlichen Normen, die den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf dem Gebiet des Handels mit Tieren und Tierprodukten bezwekken, zu harmonisieren und allmählich sogar zu vereinheitlichen. Sie beinhalten eine erste detaillierte Regelung für eine bestimmte Anzahl wesentlicher veterinärrechtlicher Probleme. Sie bezeichnen ferner klar die Gebiete, auf denen eine weitergehende Harmonisierung nötig ist, deren Durchführung bereits angekündigt wird, und sie sehen in einigen Fällen vorläufige Regelungen vor. Die Anwendung dieser Richtlinien und ihrer Anhänge muß dazu führen, daß allmählich alle Unterschiede und Unsicherheiten ausgemerzt werden, die in der Vergangenheit Grund von Streitigkeiten und Verboten waren, die ihren Ursprung in mehr oder weniger offensichtlichen gesundheitlichen Motiven hatten.

Um diese Ergebnisse zu erreichen, unterwerfen sich die Mitgliedstaaten einer Gemeinschaftsdisziplin und unternehmen große Anstrengungen — auch auf finanziellem Gebiet —, um ihre Veterinärorganisation, ihre Programme für die Bekämpfung von Tierkrankheiten, ihre Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe, die Lagerungsmöglichkeiten und die Transportmittel den Anforderungen der Wissenschaft und der modernen Technik anzupassen, wie sie ihren Niederschlag in diesen Richtlinien gefunden haben.

Allerdings erstrecken sich diese Richtlinien nur auf einen Teil des Handels mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch, nämlich auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr. Was hingegen die Tiere und das Fleisch betrifft, die aus einem Drittland stammen, fordern die Richtlinien lediglich, daß bis zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Regelung für diese Tiere und dieses Fleisch die diesbezüglichen nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten nicht günstiger sein dürfen als jene, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelten.

Diese Klausel ist allerdings zu unbestimmt, um eine endgültige Lösung der Probleme darstellen zu können, die sich im Zusammenhang mit der Einfuhr aus Drittländern stellen. In der Tat kann ein freier Verkehr von Vieh und Fleisch innerhalb der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf deren Herkunft nicht erreicht werden, solange an den gemeinsamen Grenzen die von den Mitgliedstaaten angewandten veterinärrechtlichen Regeln nicht vereinheitlicht und die jeweiligen Kontrollmaßnahmen nicht überall gleich sind. Außerdem reicht eine solche Klausel nicht aus, um der Vielfalt gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Verhältnisse in der Welt Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang muß vor allem die Existenz von gewissen Tierseuchen in bestimmten Teilen der Welt erwähnt werden, die im Vergleich zu den in der Gemeinschaft bekannten Seuchen als exotisch zu bezeichnen sind, da sie auf dem Gebiet der Gemeinschaft nicht oder nicht mehr vorkommen. Es ist offensichtlich, daß es von gemeinsamem Interesse für alle Mitgliedstaaten ist, in diesen Fällen einheitliche Maßnahmen anzuwenden, die ausreichend streng sind, um die Gefahr einer Einschleppung dieser Krankheiten in ihr Gebiet auszuschließen. Das Fehlen einer Immunität des Viehs der Gemeinschaft gegen diese Krankheiten hätte im Fall der Ansteckung zur Folge, daß die Sterblichkeitsziffer der Tiere sehr hoch wäre und daß eine sehr schnelle Ausbreitung erfolgte. Ferner ist hinzuzufügen, daß für einige dieser Krankheiten noch keine geeigneten Impfstoffe zur Verfügung stehen, daß die Herstellung solcher Impfstoffe ziemlich lange dauern und sehr kostspielig werden kann und daß die systematische Abschlachtung kranker oder verdächtiger Tiere, die eines der klassischen Seuchenbekämpfungsmittel ist, hohe Kosten sowohl für die Tierhalter als auch für die Regierungen verursachen würde. Schließlich ist zu bedenken, daß die strengen viehseuchenrechtlichen Maßnahmen, die im Fall einer Seuche ergriffen werden, eine manchmal sehr lange Unterbrechung des Handels und im Fall umfangreicher Abschlachtungen die Vernichtung eines Teils des Viehbestandes bewirken, was schwerwiegende und langandauernde Auswirkungen auf die Agrarproduktivität hat.

Aus all diesen Gründen fordert der beigefügte Richtlinienentwurf bei Auftreten einer Anzahl exotischer Krankheiten, die in den Listen des Anhangs entsprechend ihrer Gefährlichkeit für die jeweiligen Tiergattungen aufgeführt sind, ein striktes Einfuhrverbot für Tiere und Fleisch während eines ausreichend bemessenen Zeitraums, um eine Ansteckungsgefahr zu vermeiden.

Um zu vermeiden, daß man über das sich gesetzte gesundheitliche Ziel hinausginge, und um zu erlauben, daß die unterschiedlichen Verhältnisse in den Drittländern berücksichtigt werden können, sind Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen worden — sowohl hinsichtlich der Fristen als auch des räumlichen Wirkungsbereichs dieser Verbote.

Zu bedenken ist allerdings, daß es in jedem Fall, in dem eine Ausnahme ins Auge gefaßt werden könnte, erforderlich ist, jeweils die besonderen Umstände im Hinblick auf einen viehseuchenrechtlichen Schutz genau zu prüfen.

Wegen der Bedeutung dieser möglichen Ausnahmen und in Anbetracht des vorrangigen Interesses der Mitgliedstaaten an einem Schutz ihrer Bevölkerung

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64 und 2012/64

und ihres Viehbestandes vor gefährlichen Krankheiten dürfte es selbstverständlich sein, daß die in diesen und anderen Fällen, in denen eine strikte Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften aus viehseuchenrechtlichen Gründen nicht unbedingt erforderlich ist, zu treffenden Maßnahmen der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorzubereiten sind. Aus diesem Grund sieht der beiliegende Richtlinienentwurf ein gemeinschaftliches Verfahren vor, das ausgeprägter ist als eine bloße Anhörung der Mitgliedstaaten und das flexibel genug ist, der Notwendigkeit schneller Entscheidungen mit Hilfe genauer Unterlagen zu entsprechen.

Dieses Verfahren entspricht dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktordnungen in der Form des Verwaltungsausschusses bestehenden Verfahren, das auf jenem Gebiet zu guten Ergebnissen geführt hat. Hier ist gleichfalls ein Ausschuß vorgesehen, Veterinärausschuß genannt — und durch eine selbständige Entscheidung des Rats geschaffen —, der wie die erwähnten Verwaltungsausschüsse arbeitet, sich von diesen jedoch in seinen Zielen, seinen Aufgaben und seiner Zusammensetzung unterscheidet.

Im übrigen sieht diese Richtlinie im allgemeinen für die Drittländer die gleichen Anforderungen vor, wie sie den Mitgliedstaaten auferlegt sind und verpflichtet die Mitgliedstaaten, jede Einfuhr daraufhin zu untersuchen, ob die von den Gemeinschaftsnormen gestellten Bedingungen eingehalten worden sind.

Entsprechend der von der vorliegenden Richtlinie verfolgten Systematik führen die Mitgliedstaaten diese Kontrolle durch; sie sind es ferner auch in erster Linie, die insbesondere unter Bezugnahme auf die Anlagen der Richtlinie die viehseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Verhältnisse in den Drittländern zu überprüfen haben, aus denen sie einführen wollen.

Auf den Gebieten, auf denen die Richtlinien vom 26. Juni 1964 noch keine gemeinschaftlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr getroffen haben, ist das nationale Recht auch für die Einfuhr aus Drittländern vorläufig anzuwenden. Es handelt sich hier um die Materien des Artikels 8 der „Vieh-Richtlinie" und Artikel 6 der „Fleisch-Richtlinie" wie die Behandlung der Tiere und des Fleisches mit gewissen Fremdstoffen, Bekämpfung der Trichinose, Handel mit getrennten Nebenprodukten der Schlachtung und mit Pferdefleisch und ferner um die Anerkennungsbedingungen für Kühlhäuser. Eine gemeinschaftliche Regelung dieser Probleme, die sich dann auch auf die Drittländer erstreckt, wird so bald wie möglich ausgearbeitet. Es ist jedoch angebracht vorzuschreiben, daß die Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern bis zum Erlaß dieser Gemeinschaftsregelungen auf diesen Gebieten keine günstigeren Vorschriften als gegenüber ihren Partnern innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwenden dürfen.

Entsprechend den Wünschen, die bei den Beratungen der Richtlinien vom 26. Juni 1964 ausgesprochen wurden, ist eine möglichst kurze Frist für das Inkraftsetzen der Vorschriften dieser Richtlinie festgelegt worden; hierbei war vor allem zu beachten, daß die erwähnten Richtlinien bis zum 30. Juni 1965 im nationalen Bereich in geltendes Recht transformiert worden sind.

Die Berufsorganisationen sind zu diesem Richtlinienentwurf befragt worden. Ihre Stellungnahmen sind im Rahmen der Arbeitsgruppe „Veterinärrecht" aufmerksam geprüft worden; hierbei sind keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die entscheidenden Grundsätze dieser Richtlinie festgestellt worden.